

1. Die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der erfolglosen Aufforderung zur Begehung einer Straftat steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 225.

Generell zieht nur die Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Bei bestimmten, in § 225 aufgeführten Straftaten, deren Bekämpfung und Verhütung besonderes Anliegen der Gesellschaft ist, begründet jedoch bereits die erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme und das erfolglose Anbieten zur Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Tatbestand setzt die Ernsthaftigkeit der **Aufforderung** oder **des Anbietens** voraus.

2. **Erfolglose Aufforderung** liegt vor, wenn die Straftat nicht ausgeführt wurde. § 227 ist nicht anzuwenden, wenn der Aufgef orderte vom Versuch zurücktritt oder tätige Reue übt (§ 21 Abs. 5),

weil dies nicht zum Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit für den Anstifter führt.

3. Der Täter muß zu einer der in § 225 genannten Straftaten aufgefordert haben. Ist die erfolglose Aufforderung gleichzeitig eine strafbare Vorbereitungshandlung, wird sie von dem jeweils verletzten Straftatbestand konsumiert.

4. Zur erfolglosen Aufforderung eines Jugendlichen vgl. § 145.

5. **Absatz 2** begründet die Verpflichtung, von strafrechtlichen Maßnahmen für denjenigen abzusehen, der die Straftat selbst verhindert, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hat. Der Aufforderer oder sich Anbietende muß die Straftat tatsächlich verhindert haben. Ein bloßes Bemühen reicht nicht aus.

#### §228

#### Falsche Anschuldigung

**Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

1. Der sozialistische Staat schützt die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger. Dem Schutz dieser Rechte der Bürger und der Sicherung der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane dient auch § 228.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist es erforderlich, daß ein anderer wider besseres Wissen einer **Straftat** beschuldigt wird. Die Beschuldigung muß sich also auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen.

2. Die Beschuldigung muß **gegenüber einem staatlichen Organ** erhoben werden. Es erfolgt hier keine Beschränkung

auf die Sicherheits- oder Justizorgane. Auch die Anschuldigung z. B. gegenüber einem Bürgermeister oder einem Vorsitzenden des Rates des Kreises erfüllt den Tatbestand.

Eine falsche Anschuldigung muß in bezug auf einen anderen erfolgen. Die falsche Selbstbezeichnung wird nicht von § 228 erfaßt. Insoweit sind die §§ 229 und 233 zu prüfen.

Der andere muß konkret bezeichnet werden, ohne daß es auf die Angabe des Namens des anderen ankommt. Unerheblich ist, ob der Täter die falsche Anschuldigung schriftlich, mündlich oder anonym erhebt. Die falsche Anschuldi-